



Stadtrat
 Bahnhofstrasse 25
 9201 Gossau
 Tel. 071 388 41 11
 Fax 071 229 13 37



Herzenwilerweg, Arnegg Umlegung Wanderweg Bischofszellerstrasse


Kurzbericht

Bau-/Auflageprojekt

_____ am
 vom Stadtrat erlassen

_____ Stadtschreiber/in
 Stadtpräsident

_____ öffentlich aufgelegt von / bis

	Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St. Gallen T +41 58 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch	Projekt:	_____ pbs _____	_____ 02.04.2026 _____	_____ 3105-0782 _____	
			Gez. Kontr. Datum Plan Nr.			
		Änderungen:	_____ _____ _____	_____ _____ _____	_____ _____ _____	_____ _____ _____
			_____ _____ _____	_____ _____ _____	_____ _____ _____	Reg. Nr.
Projektverfasser		Gez. Kontr. Datum Plangrösse				

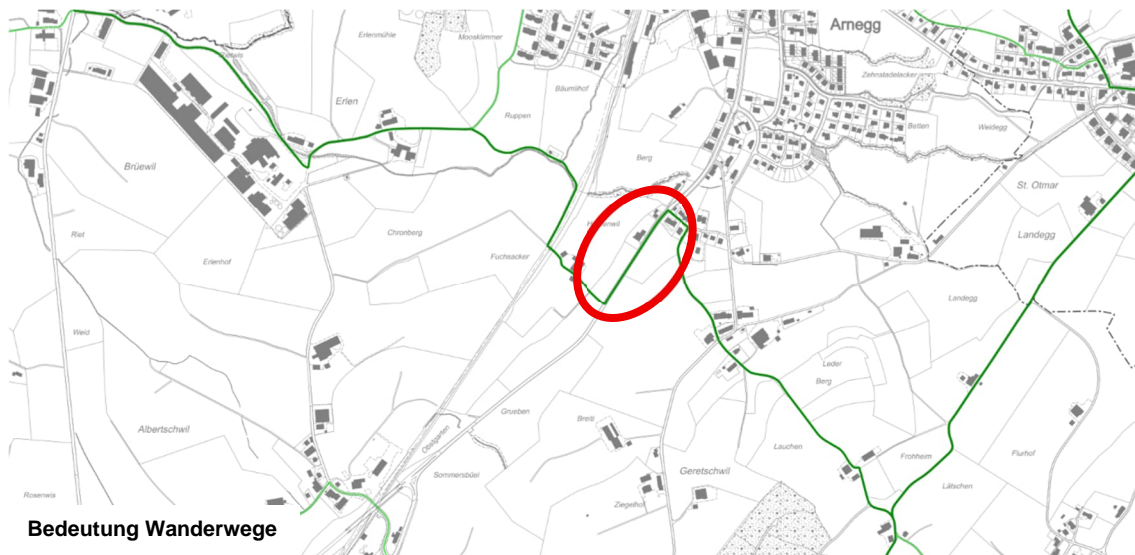
Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Allgemeine Übersicht	3
1.2	Ist Zustand	3
2	Projektbeschreibung	4
3	Umwelt	5
3.1	Altlasten / Schadstoffe / Bauabfälle / Neophyten	5
3.2	Boden, Fruchtfolgeflächen	5
3.3	Naturgefahrenkarte	6
3.4	Gewässerschutzkarte	6
3.5	Bodenschutz	6
4	Signalisation	6
5	Werkleitungen	6
6	Landerwerb	6
7	Klassierung	7
8	Kosten	7
9	Mitwirkung	7
10	Nächste Schritte	7

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeine Übersicht

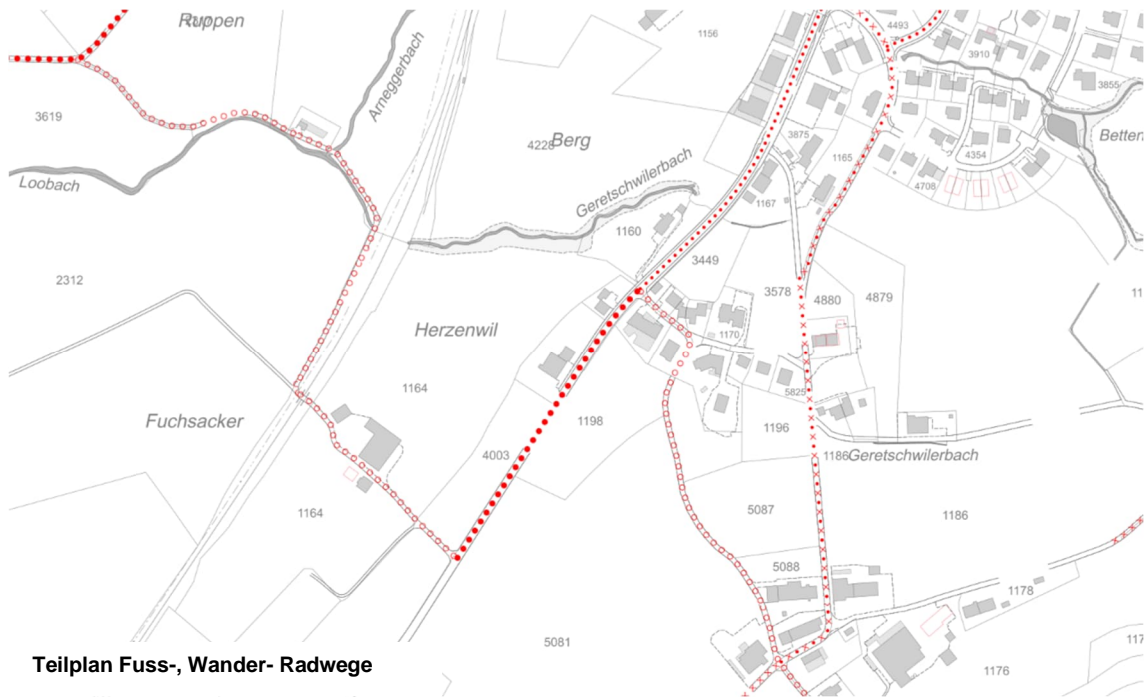
Der kantonale Wanderweg der Route 14.016 Gossau Bhf – Brüewil – Niederbüren führt heute in Arnegg auf einer Länge von rund 270 m, zwischen der Hofackerstrasse und dem Weiler Herzenwil, entlang der stark befahrenen Bischofszellerstrasse. Diese weist einen DTV von rund 12'600 Fz (2017) und einen hohen Lastwagenanteil auf.



1.2 Ist Zustand

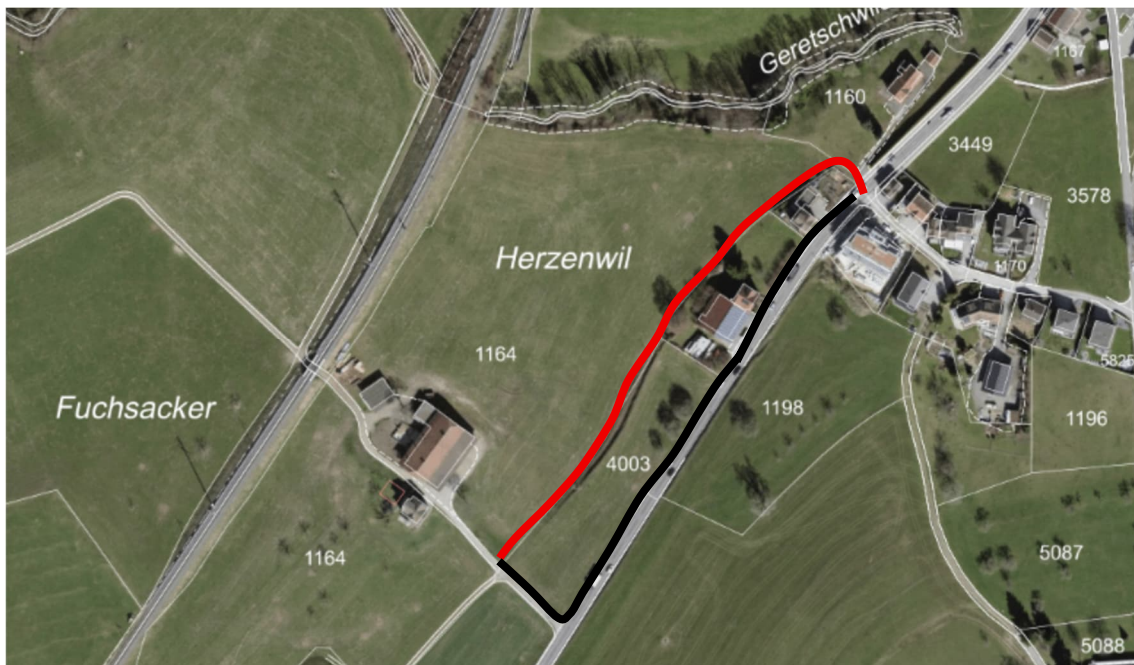
Die Fahrbahn der Kantonsstrasse ist für eine Ausserortsstrecke mit einer Breite von rund 6.30 m schmal bemessen und es fehlen die baulichen Kiesbankette. Für den Wanderweg besteht keine Infrastruktur. Damit die Wandernden diese Strecke sicher begehen können, muss auf die nordwestlich angrenzende Wiese ausgewichen werden.





2 Projektbeschreibung

Die Grundeigentümer der Parzelle 1164 bieten an, den Wanderweg entlang der östlichen Grenze ihres landwirtschaftlich genutzten Grundstückes zu verlegen.



Die Länge des Wegabschnittes bleibt in etwa gleich. Im Gegensatz zur Wegführung entlang der Kantonsstrasse, auf welcher grundsätzlich ein Hartbelag besteht, aber meist in die Wiese ausgewichen werden muss, kann der neue Weg als bekiester Trampelpfad ausgebildet werden.

3.3 Naturgefahrenkarte

Die Naturgefahrenkarte des Kantons St. Gallen zeigt im Projektbereich keinerlei Gefährdungen auf.

3.4 Gewässerschutzkarte

Der Projektabschnitt befindet sich gemäss Gewässerschutzkarte ausserhalb eines Gewässerschutzbereichs resp. einer –Schutzzone und liegt entsprechend im “Übrigen Bereich”.

3.5 Bodenschutz

Der Projektbereich grenzt lediglich im Anschlussbereich an die Bischofszellerstrasse Bereiche auf, welche belastet sein können. Beim Anschluss bestehen allerdings heute bereits eine bekieste Zufahrt und kein Boden.

Der Bodenabtrag erfolgt so schonend wie möglich und lediglich auf der Breite der geplanten Fundationsschicht. Damit der Materialtransport und damit die Beeinträchtigung des angrenzenden Bodens so klein wie möglich gehalten werden kann, wird auf die Erstellung einer parallel verlaufenden Baupiste verzichtet. Die Arbeiten werden ausschliesslich bei trockenem Wetter und mit Kleinmaschinen ausgeführt, die sich für das Befahren des angrenzenden Bodens eignen. Der abgetragene Unter- und Oberboden wird direkt angrenzend zum Terrainausgleich wiederverwendet.

4 Signalisation

Als schmaler Wanderweg ist dieser dem Fussverkehr vorbehalten. Das Reiten ist auf öffentlichen Strassen und Wegen (im Wald) nur erlaubt, wenn sich diese dafür eignen. Da ein sicheres Kreuzen von Reitern und Zufussgehenden mit der Breite von 1.0 m nicht möglich ist (dafür wären mindestens 2.0 m erforderlich), ist das Reiten auf dem Herzenwilerweg nicht erlaubt. Daher wird auf das Anbringen des Signals 2.12 „Verbot für Tiere“ mit Zusatz „Reitverbot“ vorerst verzichtet. Sollte sich im Betrieb zeigen, dass der Weg von Reitern benutzt wird, kann die Signalisation nachträglich beantragt und durch die Kantonspolizei verfügt und publiziert werden.

5 Werkleitungen

Parallel des geplanten Wanderweges befindet sich eine Freileitung der Swisscom. Die Swisscom wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich mit dem Bau des Wanderweges die Gelegenheit bietet die Freileitung durch eine Rohranlage zu ersetzen. Die Swisscom wäre bereit die Freileitung zu ersetzen, wenn die Grundeigentümer die Kosten für die neue Rohranlage und den Umbau der angeschlossenen beiden Liegenschaften selbst finanzieren würden. Gemäss aktueller Entscheidung der Grundeigentümer wird darauf verzichtet.

Vor Realisierung werden die Werkleitungseigentümer nochmals angefragt. Ein allfälliger weiterer Bedarf der Werke wird bei der Bauausführung berücksichtigt.

6 Landerwerb

Die Fläche des Wanderweges verbleibt im Besitz der Grundeigentümer, werden für die Nutzung aber dauernd beansprucht. Im Landerwerbsplan sind zudem vorübergehend beanspruchte Flächen für die Realisierung des Weges dargestellt.

7 Klassierung

Der neue Wanderweg soll als Gemeindeweg 2. Klasse gewidmet werden. Der Teilplan FWR wird angepasst. Der neue Weg wird als Wanderweg ohne Hartbelag eingetragen.

8 Kosten

Für die Verlegung des Wanderweges wird mit Kosten von Total ca. CHF 90'000 inkl. MWSt. gerechnet (Genauigkeit +/-10%, Preisbasis Mai 2025). Davon betragen die Baukosten ca. CHF 55'000 inkl. MWSt.

Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes der 4. Generation wurde ein Beitrag von 35% in Aussicht gestellt. Von den anrechenbaren Restkosten übernimmt der Kanton St.Gallen einen Anteil von 65% als werkgebundene Beiträge für den kantonalen Wanderweg. Zu Lasten der Stadt Gossau wird mit einem Restbetrag von CHF 20'500 inkl. MWSt. gerechnet.

Nach Erhalt der Genehmigung wird die Finanzierungsvereinbarung mit der Regio und dem kantonalen Tiefbauamt vorgenommen. Diese hat bis zum Baustart vorzuliegen.

Die Kosten für allfällige Werkarbeiten sind von den einzelnen Werken zu tragen und in diesen Kosten nicht enthalten.

9 Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand zwischen 03. November 2025 und 03. Dezember 2025 statt. Während der Frist ist ein Beitrag, welcher im separaten Mitwirkungsbericht vom 09. März 2026 aufgeführt und beantwortet wird.

10 Nächste Schritte

Beratung und Beschluss Stadtrat	April 2026
Öffentliches Auflageverfahren	Mitte Mai bis Mitte Juni 2026
Bewilligung	Sommer 2026
Realisierung	Spätsommer/Herbst 2026

St. Gallen, 2. April 2026
Wälli AG Ingenieure

Patrick Brunschwiler
dipl. Bauingenieur FH, Executive MBA FH